

13. Was ist unter dem der dinglichen Abtretungserklärung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Abtretungsvertrage (pactum de cedendo) zu verstehen?

V. Zivilsenat. Urte. v. 9. Juni 1915 i. S. B. (Bekl.) w. v. B. (Kl.).
Rep. V. 68/15.

I Landgericht III Berlin.

II Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1912 seine Erbpachtstelle Nr. 11 samt Inventar und landwirtschaftlichen Boträten einem Landwirt-BL in Berlin für 74000 *M* verkauft. Von dem Kaufpreise sollten 10000 *M* durch Abtretung einer in Reinickendorf auf einen Grundstück eingetragenen gleich hohen Hypothek getilgt und 17050 *M* mit 4½% Zinsen eingetragen werden. Zum Kaufvertrage zugezogen war ein Privatmann D. aus Berlin, der Schwager des Beklagten. D. hatte (nach § XI des Vertrags) für die Sicherheit der in Zahlung gegebenen Hypothek von 10000 *M* und für die Zahlung der letzten 5000 *M* des einzutragenden Restkaufgeldes selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Er war Eigentümer des Grundstücks in Reinickendorf und hatte kurz vorher, am

5. September 1912, darauf eine Darlehnshypothek von 25000 *M* für den Beklagten eintragen lassen, ohne das Geld, das der Beklagte erst besorgen sollte, erhalten zu haben. Auf seine Veranlassung hatte dann der Beklagte, wie dieser angegeben hat, am 6. September 1912 die ersten 15000 *M* dieser Hypothek einem Geldgeber unter Bildung eines Teilhypothekenbriefs abgetreten. Der Rest von 10000 *M* mit dem Stammhypothekenbriefe war nach Angabe des Beklagten zunächst unvalutiert zur Verfügung D.s verblieben und wurde dann auf Grund des Kaufvertrages vom 10. Oktober 1912 durch notariell beglaubigte Urkunde vom 21. dess. Monats dem Kläger abgetreten. Nach Angabe des Beklagten vollzog dieser, ohne mit dem Kläger in Berührung zu kommen, beim Notar die dort entworfene Abtretungsurkunde. D. holte diese beim Notar ab und übergab sie dem Käufer Bl., der sie wiederum gegen Quittung dem Kläger aushändigte. Als später Streitigkeiten zwischen D. und dem Kläger entstanden, die nach Angabe des Beklagten am 13. Dezember 1912 dazu führten, daß D. wegen Irrtums und arglistiger Täuschung über den Bestand und den Wert des Inventars und der Vorräte seine Bürgschaftserklärung sowie den ganzen Kaufvertrag dem Kläger gegenüber ansocht, wurde der Stammhypothekenbrief, der, wie es scheint, dem Beklagten erst nach dem 21. Oktober 1912 vom Grundbuchamte zuging, bei dem Anwalt des Beklagten als Treuhänder hinterlegt.

Der Kläger hat dann aber im Mai 1913 mit der Behauptung, der Abtretungsvertrag verpflichte den Beklagten, den Hypothekenbrief herauszugeben, gegen diesen auf Herausgabe des noch über 10000 *M* lautenden Stammhypothekenbriefs geklagt und im Laufe der ersten Instanz auch eventuelle Anträge auf Verschaffung des Hypothekenbriefs oder Zahlung von 10000 *M* nebst 5% Zinsen seit dem 21. Oktober 1912 gestellt. Der Beklagte wandte ein, er sei zur Sache nicht legitimiert, da der Hypothekenbrief weder ihm gehöre, noch zu seiner Verfügung stehe. Auch habe der Kläger keinen Anspruch darauf, da der Kaufvertrag vom 10. Oktober 1912 nichtig sei, nichtig wegen einer geistigen, die freie Willensbestimmung ausschließenden Erkrankung D.s zur Zeit der Hypothekenbestellung und des Kaufvertrages, nichtig aber auch wegen der bereits erwähnten Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung.

Das Landgericht hat ohne weiteres den Beklagten zur Heraus-

gabe des Hypothekendriefs verurteilt und damit die eventuellen Anträge für erledigt erachtet. Das Kammergericht hat die Berufung, die der Beklagte gegen das landgerichtliche Urteil erhob, zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter ist im wesentlichen den Ausführungen des Landgerichts beigetreten und hat die Berechtigung des Klagenspruchs aus der Abtretungsurkunde vom 21. Oktober 1912 hergeleitet, die mit Wissen und Willen des Beklagten in die Hände des Klägers gelangt sei. Dingliche Wirkungen habe diese Abtretung mangels Übergabe des Hypothekendriefes zwar nicht äußern können, aber sie habe obligatorische Bedeutung. Dadurch, daß der Kläger die Urkunde angenommen habe, sei ein Abtretungsvertrag, ein abstraktes pactum de cedendo zustande gekommen, das den Beklagten zur Herausgabe des Hypothekendriefes verpflichte. Dieses Abkommen sei selbständiger Natur und unabhängig von dem Kaufvertrage und den Abreden, die D. und der Kläger getroffen hätten. Aus der Nichtigkeit des Kaufvertrages und aus diesen Abreden könne der Beklagte keine Rechte herleiten. Ebenjowenig werde der Abtretungsvertrag dadurch berührt, daß die Hypothek nicht valutiert gewesen und dem Grundeigentümer als Eigentümergrundschuld zugestanden habe; es habe aber auch D. durch die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft auf seine Grundschuldrechte verzichtet und den Beklagten in den Stand gesetzt, über die Hypothek zu verfügen. Selbst wenn die ganze Hypothekeneintragung wegen Geisteskrankheit D.s nichtig sein sollte, bleibe der Beklagte aus dem Abtretungsvertrage verhaftet. Er müsse dann für die Eintragung einer gültigen Hypothek Sorge tragen und diese dem Kläger verschaffen. Wegen des ihm abgetretenen Schadenserzanspruches habe er kein Zurückbehaltungsrecht, weil es sich um zwei ganz verschiedene Rechtsverhältnisse handle.

Der Revision war zuzugeben, daß diese Ausführungen nicht haltbar sind. Der Berufungsrichter hat die Urteile des erkennenden Senats, auf die er seine Ausführungen über den Abtretungsvertrag stützt (RGZ. Bd. 54 S. 146, Bd. 65 S. 62/4), mißverstanden. Dort ist nur der Regelfall behandelt, wo der beurkundeten Abtretung ein münd-

liches oder sonstiges Abkommen (pactum de cedendo) unter denselben Personen zugrunde liegt. Es verpflichtet, da es der Regel nach keiner Form bedarf, den anderen Teil zur Erfüllung, also zur Nachholung der für die dingliche Rechtswirkung vorgeschriebenen Formen und Handlungen, namentlich zur Übergabe des Hypothekenbriefs, wenn mangels Beobachtung dieser Formen und Handlungen die dingliche Rechtswirkung nicht eingetreten ist. Nirgends ist aber in den Urteilen des Reichsgerichts gesagt, daß der Abtretungsvertrag (pactum de cedendo) ein abstraktes, von den sonst der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsgeschäften völlig unabhängiges Rechtsgeschäft ist. Die dingliche Abtretungserklärung ist ein sogenanntes abstraktes Rechtsgeschäft, nicht aber das obligatorische Grundgeschäft. Dieses kann sich auf die Abtretung beschränken, braucht es aber nicht. Insbesondere kann es, wie im vorliegenden Falle, Bestandteil eines Kaufvertrages sein, wird also in solchen Fällen von allen Mängeln des Hauptgeschäftes und von den Einreden, die daraus erwachsen, mitergriffen (vgl. Motive zum BGB. Bd. 2 S. 120).

Noch weniger ist in den oben erwähnten Urteilen des Reichsgerichts ausgesprochen, daß die (dingliche) Abtretungserklärung stets einen (obligatorischen) Abtretungsvertrag unter denselben Personen voraussetzt oder einen solchen Vertrag herbeiführt. Wie die sonstigen Erfüllungsgeschäfte zur Verwirklichung von Verträgen anderer Personen dienen können, ohne selbst obligatorische Wirkungen zu begründen, so ist dies auch bei den Abtretungen der Fall. Sie können auch auf Anweisung der Berechtigten vorgenommen werden. Wenn, wie im vorliegenden Falle zum mindesten behauptet ist, der Beklagte nur nomineller Inhaber der Hypothek war, und in Wirklichkeit die Hypothek als Eigentümergrundschuld dem D. zustand, so konnte der Beklagte garnicht, ohne sich der Untreue oder des Betruges schuldig zu machen, auf eigene Hand Abtretungsverträge schließen, und es darf ihm solches nicht ohne weiteres zugemutet werden. Er hatte sich nach den Anweisungen des Berechtigten zu richten, der den Abtretungsvertrag geschlossen hatte, und kann selbst nicht aus diesem Vertrage in Anspruch genommen werden.

Daß der Kläger mit dem Beklagten unmittelbar in Verbindung getreten und mit ihm ein besonderes Abkommen getroffen hätte, hat der Kläger nicht zu behaupten vermocht. Seine Klage ist daher un-

begründet, ohne daß es auf die sonstigen Einreden des Beklagten, die Mängel des Hauptvertrags und der Hypothekeneintragung ankommt.“ . . .